

Satzung des Gemeinsamen Ausschusses für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (GAfL) an der Europa-Universität Flensburg

Vom 18. Januar 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 18. Januar 2023

Aufgrund § 31 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 14. Dezember 2022 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Rechtsform

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder, Stimmrecht, Amtszeit

§ 4 Vorsitz

§ 5 Geschäftsführung, Arbeitsweise

§ 6 Inkrafttreten

§ 1 Name, Rechtsform

Der Gemeinsame Ausschuss für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (GAfL) ist ein gemeinsamer Ausschuss aller an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten der Europa-Universität Flensburg (EUF) gemäß § 31 Satz 3 HSG.

§ 2 Aufgaben

(1) Der GAfL repräsentiert die Lehrerbildung an der EUF und befasst sich mit Fragen der Bildung von Lehrpersonen in theoretischer wie praktischer Hinsicht einschließlich der Gestaltung der Kombinationsstudiengänge und der Abschlüsse.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fakultätsübergreifende Zusammenarbeit bei der inhaltlichen Ausgestaltung und Organisation von Lehrangebot und Studium in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung;
2. Abstimmung der Struktur der lehramtsbezogenen Studiengänge;
3. Erarbeitung von Vorschlägen und Konzepten zur Profilbildung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und zur Weiterentwicklung der lehrerbildenden Kombinationsstudiengänge;
4. Austausch über Querschnittsthemen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und
5. Vorbereitung von Beschlüssen der Universitätsgremien über grundsätzliche Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

§ 3 Mitglieder, Stimmrecht, Amtszeit

- (1) Der GAfL setzt sich aus sechs professoralen Mitgliedern, drei Vertretungen des wissenschaftlichen Dienstes und drei Vertretungen der Studierenden zusammen.
- (2) Je Fakultät wählt der zuständige Fakultätskonvent je zwei professorale Mitglieder, je eine Vertretung des wissenschaftlichen Dienstes und je eine Vertretung der Studierenden.
- (3) Damit die an der Lehrerbildung beteiligten Fächer und Disziplinen angemessen repräsentiert sind, soll von den sechs professoralen Mitgliedern mindestens eines einem schulpädagogischen Bereich der Erziehungswissenschaft angehören. Die verbleibenden Sitze der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie des wissenschaftlichen Dienstes sollen so besetzt werden, dass die disziplinäre Vielfalt der an der Lehrerbildung beteiligten Teilstudiengänge sowie jene der lehrerbildenden Abschlüsse repräsentiert wird. Neben den in der jeweiligen Fakultät verorteten fachlichen Teilstudiengängen sollen auch die Berufspädagogik und die Sonderpädagogik angemessen vertreten sein.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (5) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem GAfL an:
 1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre und
 2. die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Bildungs-, Unterrichts-, Schul- und Sozialisationsforschung (ZeBUSS).
- (6) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder und des wissenschaftlichen Dienstes beträgt jeweils zwei Jahre; die der studentischen Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Bei Ausscheiden eines Mitglieds kann der zuständige Fakultätskonvent nachwählen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im GAfL führt die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der Europa-Universität Flensburg (ZfL); sie oder er hat kein Stimmrecht. Drei Stellvertretungen werden entweder aus den Reihen der professoralen Mitglieder gewählt oder es werden zwei Stellvertretungen aus den Reihen der professoralen Mitglieder gewählt und eine Stellvertretung aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, wobei jeweils die Vielfalt der an der Lehrerbildung beteiligten Teilstudiengänge angemessen repräsentiert sein soll.

§ 5 Geschäftsführung, Arbeitsweise

- (1) Die Geschäftsführung des GAfL wird von der Geschäftsführung des ZfL wahrgenommen.
- (2) Der GAfL tagt in der Regel zweimal pro Semester; er kann themenbezogene Arbeitsgruppen einrichten, die ihm berichtspflichtig sind.
- (3) Der GAfL berichtet den Fakultätskonventen, dem Präsidium und dem Senat einmal im Jahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 18. Januar 2023

Europa-Universität Flensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Werner Reinhart